

# Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

4  
K&R

- Editorial: Strategien gegen Hass, Lügen und Manipulationen im Netz  
*Heiko Maas*
- 217 Der Status Quo der Rechtsprechung zur OS-Plattform –  
was gilt insbesondere auf Online-Marktplätzen?  
*Guido Vierkötter*
- 221 Onlinebestellungen per Knopfdruck – Offene Rechtsfragen  
zur Verwendung eines Dash Buttons  
*Eric Rauschenbach*
- 226 Wettbewerbsverstoß durch Werkseinstellungen –  
„Gesendet von meinem [Markengerät]“  
*Dr. Lorenz Franck*
- 230 Klarnamenspflicht bei Facebook –  
Rechtliche Grenzen und Möglichkeiten  
*Steffen Kluge*
- 236 Aktuelle Lizenzgebühren in Patentlizenz-, Know-how- und  
Computerprogrammlicenz-Verträgen: 2015/2016  
*Dr. Michael Groß*
- 243 Länderreport Österreich · *Prof. Dr. Clemens Thiele*
- 245 EuGH: Preis für Hotelzimmer mit TV kein Eintrittsgeld  
für öffentliche Wiedergabe  
mit Kommentar von *Dr. Diana Ettig*
- 258 BGH: ARD-Buffer: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk  
darf nur programmbegleitende Druckwerke anbieten  
mit Kommentar von *Martin Lose*
- 272 BGH: World of Warcraft II: Gezielte Behinderung durch Vertrieb  
von Bot-Programmen  
mit Kommentar von *Sebastian Telle* und *Johannes Rolfs*

20. Jahrgang

April 2017

Seiten 217 – 288

geltend. Er begehrte u. a. Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz von den Spielerfindern.

Die Klage wurde in allen drei Instanzen abgewiesen. Die Gerichte hielten fest, dass der Kläger durch seine Vorgeschichte einerseits als Minister, andererseits als bekannte Figur der glamourösen Medienberichterstattung sowie des Umstandes, dass seit Jahren aufgrund eines als begründet angenommenen Tatverdachts wegen Korruption gegen ihn ermittelt wird, im Zweifel mit Korruption durchaus eine gewisse Bekanntheit erlangt hat. Als Prominenter wäre er zudem einem erhöhten Maß an Satire und Kritik ausgesetzt.

### 3. Kein Schutz für juristische Personen durch Anti-Stalking-EV

Ein Verein beantragte mit Hauptbegehren zum Schutz seiner Ehre bzw. seines Rufes nach § 1330 ABGB, seines Namens nach § 43 ABGB und seiner Privatsphäre die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382 g EO. Nachdem der später Beklagte wegen zahlreicher Dienstpflichtverletzungen entlassen worden war, kam es bei und in diversen Sportstätten, Büro- und Vereinsräumlichkeiten des klagenden Vereins und seiner Mitgliedsvereine vermehrt zu Vorfällen, die offensichtlich auf den Beklagten zurückzuführen waren. So wurden diverse Fotos mit dem Vereinslogo der Klägerin verteilt oder abgelegt, die nackte oder nur wenig bekleidete Frauen vor oder in Sportstätten bzw. Räumlichkeiten der klagenden Partei zeigten. Dadurch würde der wirtschaftliche Ruf und die Ehre der Klägerin verletzt und ihr Name missbraucht. In ihrer Privatsphäre werde sie aufgrund „unerwünschter Kommunikationsteilnahme“ verletzt. Die Vorinstanzen erließen die beantragte einstweilige Verfügung.

Der OGH wies demgegenüber den Antrag auf Erlassung der Anti-Stalking-Verfügung ab. Der Zweck dieses raschen (ursprünglich rein familiären) Rechtsschutzes wäre die Stärkung der Privat- und Intimsphäre von Stalking-Opfern. Schon nach dem völlig eindeutigen Wortlaut des § 382 g EO ist Schutzobjekt dieser Bestimmung die Privatsphäre des Opfers; damit käme ein Schutz für Ehre, Ruf oder Namen juristischer Personen nicht in Betracht. Die einstweilige Verfügung stünde demgemäß nur natürlichen Personen zur Sicherung ihres Unterlassungsanspruchs aus §§ 16, 1328 a ABGB zur Verfügung.

### IV. Datenschutz – Videoüberwachung

Der spätere Beschwerdeführer war Flugbetriebsleiter des in Tirol gelegenen Heliports C\*\*\*. Er richtete ein Auskunftsbegehren nach § 26 DSGVO an den späteren Beschwerdegegner. Denn dieser hatte umfangreiche Videoaufzeichnungen über das gesamte Gelände des Heliports (Hubschrauberlandeplatzes) C\*\*\* angefertigt und an verschiedene Institutionen, darunter die Bezirkshauptmannschaft Z\*\*\* und den Landesvolksanwalt von Tirol, übermittelt. Der Beschwerdegegner lehnte das Auskunftsverlangen schriftlich ab, da seiner Ansicht nach auf die betreffenden Videoaufzeichnungen das Datenschutzgesetz nicht anzuwenden wäre. Auf den Bilddaten wären einzelne Personen erkennbar, was der Beschwerdeführer im Verfahren vor der Datenschutzbehörde (DSB) durch Ausdrücke und Kopien aus verschiedenen Behördenakten zu bescheinigen versuchte.

Die DSB wies die Auskunftsbeschwerde ab und stellte fest, dass der Beschwerdegegner insgesamt 22 digitale MP4-Video dateien mit einer Gesamtgröße von 1,14 GB angefertigt und verarbeitet (gespeichert) hatte. Es handelte sich dabei um Bilder von Hubschrauberstarts oder -lan-

dungen auf dem Heliport C\*\*\* sowie Flugbewegungen in Richtung zum oder vom Heliport C\*\*\*. Es waren mehrere Fluggeräte verschiedener Bautypen zu sehen. Die Aufnahmen waren mit einer von Hand geführten und bedienten Kamera gemacht worden (unruhiges, wackeliges Bild, Schnitte, mehrfacher, teilweise ruckartiger Wechsel der Brennweite/Zoom). Der Aufnahmestandpunkt wechselte mehrfach. Die Bildausschnitte und Entfernungen ließen keine Rückschlüsse auf die Identität von Piloten, Passagieren oder Bodenpersonal zu. Nur in einem Fall (Bilddatei 00038) zoomte die Kamera an einen Hubschrauber heran, anscheinend, um einen Betankungsvorgang näher zu zeigen. Auch in diesem Fall konnte die im Bild sichtbare Person (trägt einen Overall und einen Helm) nicht sicher identifiziert werden (vermutlich ein Mann). In rechtlicher Hinsicht verneinte die DSB eine Videoüberwachung i. S. v. § 50 a DSGVO 2000 und demzufolge eine Auskunftspflicht nach § 50 e legis citatae.

## Rechtsprechung

### Preis für Hotelzimmer mit TV kein Eintrittsgeld für öffentliche Wiedergabe

EuGH, Urteil vom 16. 2. 2017 – C-641/15

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH ./ Hettegger Hotel Edelweiss GmbH

ECLI:EU:C:2017:131

Verfahrensgang: Handelsgericht Wien (Österreich), 24. 11. 2015

Art. 8 Abs. 3 RL 2006/115/EG

**Art. 8 Abs. 3 der RL 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass die Wiedergabe von Fernseh- und Hörfunksendungen über in Hotelzimmern aufgestellte Fernsehgeräte keine Wiedergabe an einem Ort darstellt, der der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich ist. (Tenor des Gerichts)**

### Sachverhalt

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 8 Abs. 3 der RL 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. 2006, L 376, S. 28). Es ergeht in einem Rechtsstreit zwischen der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH und der Hettegger Hotel Edelweiss GmbH wegen der Wiedergabe von Fernseh- und Hörfunksendungen über Fernsehgeräte, die Hettegger Hotel Edelweiss in den Zimmern ihres Hotels aufgestellt hat. Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk ist eine Gesellschaft zur kollektiven Verwertung von Urheberrechten, deren Bezugsberechtigte zahlreiche im Gebiet der Republik Österreich oder in anderen Mitgliedstaaten ansässige Rundfunkanstalten sind. Sie

nimmt bestimmte Rechte des geistigen Eigentums ihrer Bezugsberechtigten wahr, so u. a. bei der öffentlichen Wiedergabe durch Rundfunksendung. Hettegger Hotel Edelweiss, eine Gesellschaft österreichischen Rechts, betreibt ein Hotel in Großarl (Österreich), das über einen Kabelfernsehanschluss verfügt, von dem verschiedene Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich, unverändert und vollständig über Kabel zu den in den Hotelzimmern aufgestellten Fernsehgeräten weitergeleitet werden.

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk erhob gegen Hettegger Hotel Edelweiss beim Handelsgericht Wien (Österreich) Klage zum einen auf Erteilung von Auskunft über die Rundfunk- und Fernsehprogramme, die empfangen werden können, und die Anzahl der betroffenen Hotelzimmer und zum anderen auf Schadensersatz. Sie macht vor dem Handelsgericht geltend, dass Hettegger Hotel Edelweiss mit der Bereitstellung von Fernsehgeräten in ihren Hotelzimmern und der Wiedergabe von Fernseh- und Rundfunksendungen über diese Geräte eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 76 a UrhG und Art. 8 Abs. 3 der RL 2006/115 vornehme. Der Zimmerpreis sei als Eintrittsgeld im Sinne dieser Vorschriften zu verstehen, da er von dem Fernsehangebot im Hotel beeinflusst sei. Diese öffentliche Wiedergabe von Sendungen der von ihr vertretenen Bezugsberechtigten bedürfe daher deren Bewilligung sowie der Zahlung eines Entgelts.

Hettegger Hotel Edelweiss hält diesem Vorbringen entgegen, eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 76 a UrhG setze eine Wiedergabe an Orten voraus, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich seien, und dieser Begriff bezeichne ein Eintrittsgeld, das speziell für diese Wiedergabe verlangt werde. Der Preis, den der Hotelgast für die Übernachtung zahlen müsse, könne daher nicht als Eintrittsgeld angesehen werden.

Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass für die Entscheidung über den Ausgangsstreit die Auslegung von Art. 8 Abs. 3 der RL 2006/115 erforderlich ist. Diese Auslegung sei auch nicht derart offenkundig, dass kein Raum für vernünftige Zweifel bleibe. Unter diesen Umständen hat das Handelsgericht Wien beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

### Zur Vorlagefrage

**16** Mit seiner Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 8 Abs. 3 der RL 2006/115 dahin auszulegen ist, dass die Wiedergabe von Fernseh- und Hörfunksendungen über in Hotelzimmern aufgestellte Fernsehgeräte eine Wiedergabe an einem Ort darstellt, der der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich ist.

**17** Es ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof im Urteil vom 7. 12. 2006, SGAE (C-306/05, EU:C:2006:764, Rn. 47 und 54), entschieden hat, dass die Verbreitung eines Signals mittels in Hotelzimmern aufgestellter Fernsehapparate, die ein Hotel für seine Gäste vornimmt, unabhängig davon, mit welcher Technik das Signal übertragen wird, eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29 darstellt und dass der private Charakter von Hotelzimmern nicht der Einstufung der Wiedergabe eines Werkes mittels der dort aufgestellten Fernsehapparate als öffentliche Wiedergabe im Sinne dieser Bestimmung entgegensteht.

**18** Was die RL 2006/115 anbelangt, um deren Auslegung ersucht wird, hat der Gerichtshof im Urteil vom 15. 3. 2012, Phonographic Performance (Ireland) (C-162/10, [K&R

2012, 340 ff. =] EU:C:2012:141, Rn. 47), ebenfalls entschieden, dass ein Hotelbetreiber, der in seinen Gästezimmern Fernseh- und/oder Radiogeräte aufstellt, zu denen er ein Sendesignal übermittelt, eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 8 Abs. 2 dieser Richtlinie vornimmt.

**19** Da die in diesen Richtlinien verwendeten Begriffe, sofern der Gesetzgeber der Europäischen Union keinen anderen Willen zum Ausdruck gebracht hat, dieselbe Bedeutung haben (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 4. 10. 2011, Football Association Premier League u. a., C-403/08 und C-429/08, [K&R 2011, 713 ff. =] EU:C:2011:631, Rn. 188, sowie vom 31. 5. 2016, Reha Training, C-117/15, [K&R 2016, 486 ff. =] EU:C:2016:379, Rn. 33), ist auch, wie der Generalanwalt in Nr. 16 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, die Verbreitung eines Signals mittels in Hotelzimmern aufgestellter Fernseh- und Radiogeräte eine öffentliche Wiedergabe der Sendungen von Sendeunternehmen im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der RL 2006/115.

**20** Jedoch ist, im Unterschied zu dem ausschließlichen Recht der ausübenden Künstler und dem Recht der Tonträgerhersteller gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 der RL 2006/115, das in Abs. 3 dieses Artikels vorgesehene ausschließliche Recht von Sendeunternehmen auf Fälle der öffentlichen Wiedergabe an Orten beschränkt, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich sind.

**21** Was die Auslegung der Wendung „Ort, der der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich ist“ angeht, so soll die RL 2006/115, wie aus ihrem siebten Erwägungsgrund hervorgeht, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in der Weise angleichen, dass sie nicht in Widerspruch u. a. zum Rom-Abkommen stehen. Daher sind, auch wenn dieses Abkommen nicht Teil der Unionsrechtsordnung ist, die in der RL 2006/115 enthaltenen Begriffe insbesondere im Licht dieses Abkommens so auszulegen, dass sie mit den gleichen Begriffen in dem Abkommen vereinbar bleiben, wobei auch der Kontext dieser Begriffe und die Zielsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens zu berücksichtigen sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 15. 3. 2012, SCF, C-135/10, [K&R 2012, 340 =] EU:C:2012:140, Rn. 53 bis 56).

**22** Im vorliegenden Fall stimmt die Tragweite des in Art. 8 Abs. 3 der RL 2006/115 vorgesehenen Rechts der öffentlichen Wiedergabe mit derjenigen des Rechts aus Art. 13 lit. d des Rom-Abkommens überein, der sie gemäß seiner in diesem Art. 8 Abs. 3 übernommenen Formulierung auf „Orte“ beschränkt, „die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich sind“ (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4. 9. 2014, Kommission/Rat, C-114/12, EU:C:2014:2151, Rn. 94 bis 96). Es war nämlich – wie der geänderte Richtlinienentwurf vom 30. 4. 1992 (KOM[92] 159 endg., S. 12) bestätigt, der zum Erlass der RL 92/100/EWG des Rates vom 19. 11. 1992 über das Vermietrecht und Verleihrecht sowie bestimmte dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. 1992, L 346, S. 61) führte, welche später durch die RL 2006/115 aufgehoben und kodifiziert wurde – die Absicht des Uniongesetzgebers, weitgehend den Bestimmungen des Rom-Abkommens, das einen Mindestschutz einführt, zu folgen, um einen einheitlichen Mindestschutz in der Union zu erreichen, und mittels der redaktionellen Fassung von Art. 6 a Abs. 3 des Richtlinienentwurfs in Anlehnung an Art. 13 lit. d des Rom-Abkommens ein ausschließliches Recht der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen vorzusehen, das gemäß den in diesem Abkommen genannten Voraussetzungen ausgestaltet war.

**23** Was die in Art. 13 lit. d des Rom-Abkommens vorgesehene Voraussetzung der Zahlung eines Eintrittsgelds betrifft, ist jedoch zu beachten, dass sie nach dem Leitfaden der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zum Rom-Abkommen und zum Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern – einem von der WIPO erstellten Dokument, das, ohne rechtliche Bindungswirkung zu entfalten, Erläuterungen zu Ursprung, Zielsetzung, Wesen und Tragweite der Bestimmungen dieses Abkommens enthält und dessen Nrn. 13.5 und 13.6 sich auf diesen Artikel beziehen – eine Zahlung erfordert, die speziell als Gegenleistung für die öffentliche Wiedergabe einer Fernsehsendung verlangt wird, und dass daher die Bezahlung von Speisen oder Getränken in einer Gaststätte oder Bar, in der Fernsehsendungen ausgestrahlt werden, nicht als Zahlung eines Eintrittsgelds im Sinne dieser Bestimmung angesehen wird.

**24** Es ist festzustellen, dass – wie der Generalanwalt in den Nrn. 26 bis 30 seiner Schlussanträge ausgeführt hat – der Preis eines Hotelzimmers ebenso wie das Entgelt für eine gastronomische Dienstleistung kein Eintrittsgeld ist, das speziell als Gegenleistung für die öffentliche Wiedergabe einer Fernseh- oder Hörfunksendung verlangt wird, sondern grundsätzlich die Gegenleistung für eine Beherbergungsleistung darstellt, zu der, je nach Hotelkategorie, bestimmte Zusatzleistungen wie die Wiedergabe von Fernseh- und Hörfunksendungen mit Hilfe von Empfangsgeräten, mit denen die Zimmer ausgestattet sind, hinzutreten, die normalerweise unterschiedslos im Übernachtungspreis enthalten sind.

**25** Auch wenn die Verbreitung eines Signals mittels in Hotelzimmern aufgestellter Fernseh- oder Radiogeräte eine zusätzliche Dienstleistung darstellt, die sich, wie der Gerichtshof in seinen Urteilen vom 7. 12. 2006, SGAE (C-306/05, EU:C:2006:764, Rn. 44), und vom 15. 3. 2012, Phonographic Performance (Ireland) (C-162/10, [K&R 2012, 340 ff. =] EU:C:2012:141, Rn. 44), im Rahmen der Prüfung, ob eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29 und Art. 8 Abs. 2 der RL 2006/115 vorlag, ausgeführt hat, auf den Standard des Hotels und damit auf den Preis der Zimmer auswirkt, kann nicht angenommen werden, dass diese Zusatzleistung an einem Ort angeboten wird, der im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der RL 2006/115 der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich ist.

**26** Daher wird die öffentliche Wiedergabe von Fernseh- und Hörfunksendungen über in Hotelzimmern aufgestellte Fernseh- und Rundfunkgeräte vom Geltungsbereich des Ausschließlichkeitsrechts der Rundfunkanstalten aus Art. 8 Abs. 3 der RL 2006/115 nicht erfasst. [...]

im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG einzuordnen ist.<sup>1</sup> Das vielbeachtete Urteil, in welchem die Luxemburger Richter das Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe bejahten, stellte den Ausgangspunkt einer ganzen Reihe von Entscheidungen dar, in welchen der EuGH verschiedene Kriterien zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe entwickelte.<sup>2</sup> Dabei bestätigte er in der Entscheidung „Phonographic Performance/Irland“ nochmals seine Einschätzung zur öffentlichen Wiedergabe in Hotelzimmern, wobei Gegenstand dieser Entscheidung die Auslegung des identischen Begriffs in Art. 8 Abs. 2 der RL 2006/115/EG war.<sup>3</sup>

In der Entscheidung „Verwertungsgesellschaft Rundfunk/Hettegger Hotel Edelweiss“ musste sich der EuGH nun mit einem weiteren Aspekt der öffentlichen Wiedergabe von Sendungen über Fernsehgeräte in Hotelzimmern befassen.<sup>4</sup> Konkret ging es diesmal um die Auslegung von Art. 8 Abs. 3 der RL 2006/115/EG, wonach Mitgliedstaaten für Sendeunternehmen das ausschließliche Recht vorsehen, die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen zu erlauben oder zu verbieten, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich sind. Anders als das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Urhebern (Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG) oder ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern (Art. 8 Abs. 2 der RL 2006/115/EG) verlangt das Recht der öffentlichen Wiedergabe beim Leistungsschutzrecht von Sendeunternehmen mithin zusätzlich, dass die Wiedergabe an einem Ort stattfindet, der der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich ist.

In dem Vorabentscheidungsverfahren wollte das Handelsgericht Wien von den Luxemburger Richtern wissen, ob Hotelzimmer als ein solcher Ort im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der RL 2006/115/EG anzusehen sind. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens – eine Verwertungsgesellschaft, die die Rechte zahlreicher in- und ausländischer Fernsehunternehmen wahrnimmt – sah diese Voraussetzung im Ausgangsfall als erfüllt an, da die Hotelzimmer in der Regel nur für Hotelgäste zugänglich seien, welche für Beherbergung bezahlt oder sich zur Zahlung verpflichtet hätten. Dabei sei die Möglichkeit, Fernseh- oder Hörfunksendungen über die in den Hotelzimmern aufgestellten Fernsehgeräte zu empfangen, ein wesentlicher Bestandteil der vom Hotel erbrachten Dienstleistungen, welche sich auch auf den Preis der Beherbergung auswirke. Der Zimmerpreis stelle daher ein Eintrittsgeld im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der RL 2006/115/EG dar, so dass die öffentliche Wiedergabe auf solchen Fernsehgeräten nur gegen Zahlung einer Vergütung zulässig sei.<sup>5</sup> Dem hält das im Ausgangsverfahren beklagte Hotel entgegen, dass unter dem Begriff „Eintrittsgeld“ ein Entgelt zu verstehen sei, welches speziell für diese Wiedergabe verlangt werde. Dies treffe beim Beherbergungspreis in einem Hotel jedoch gerade nicht zu.<sup>6</sup> In

## Kommentar

Rain Dr. Diana Ettig, LL.M. (Dresden/Strasbourg),  
Frankfurt a. M.\*

### I. Hintergrund

Bereits Ende 2006 musste sich der EuGH in der Entscheidung „SGAE/Rafael“ mit der Frage auseinandersetzen, ob die Verbreitung eines Signals mittels in Hotelzimmern aufgestellter Fernsehapparate als öffentliche Wiedergabe

\* Mehr über die Autorin erfahren Sie auf S. VIII.

- 1 EuGH, 7. 12. 2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225 Rn. 46 – SGAE/Rafael.
- 2 Vgl. nur EuGH, 4. 10. 2011 – C-403/08 und C-429/08, K&R 2011, 713 ff. = WRP 2012, 434 Rn. 195 – Football Association Premier League und Murphy; 15. 3. 2012 – C-135/10, K&R 2012, 340 = WRP 2012, 689 Rn. 70 ff. – SCF/Del Corso; 27. 2. 2014 – C-351/12, K&R 2014, 260 = WRP 2014, 418 Rn. 26 – OSA/Léčebné lázně; 27. 3. 2014 – C-314/12, K&R 2014, 329 ff. = WRP 2014, 540 Rn. 39 – UPC Telekabel; EuGH, 31. 5. 2016 – C-117/15, K&R 2016, 486 Rn. 41 – Reha-Training.
- 3 EuGH, 15. 3. 2012 – C-162/10, K&R 2012, 340 – Phonographic Performance/Ireland.
- 4 EuGH, 16. 2. 2017 – C-641/15, K&R 2017, 245 ff. – Verwertungsgesellschaft Rundfunk/Hettegger Hotel Edelweiss.
- 5 EuGH, 16. 2. 2017 – C-641/15, K&R 2017, 245 Rn. 12 – Verwertungsgesellschaft Rundfunk/Hettegger Hotel Edelweiss.
- 6 EuGH, 16. 2. 2017 – C-641/15, K&R 2017, 245 Rn. 13 – Verwertungsgesellschaft Rundfunk/Hettegger Hotel Edelweiss.

seinen Schlussanträgen vom 25. 10. 2016 schloss sich Generalanwalt Szpunar der Auffassung des Hotels an, wobei er sich insbesondere auf die Entstehungsgeschichte sowie den Zweck und die Funktion des Art. 8 Abs. 3 der RL 2006/115/EG stützte.<sup>7</sup>

## II. Die Entscheidung

Unter Verweis auf die Entscheidungen „SGAE/Rafael“ und „Phonographic Performance/Irland“ bejaht der EuGH zunächst in der gebotenen Kürze das Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe.<sup>8</sup> Insbesondere sei vorliegend kein Grund ersichtlich, warum der Begriff der öffentlichen Wiedergabe in Art. 8 Abs. 3 der RL 2006/115/EG anders auszulegen sein sollte als nach Abs. 2 der Vorschrift oder Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG.

Weiterhin folgten die Luxemburger Richter dem Generalanwalt auch mit Blick auf die Auslegung der Voraussetzung „Ort, der der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich ist“. Danach sei die Vorschrift des Art. 8 Abs. 3 der RL 2006/115/EG ihrer Entstehungsgeschichte nach wie Art. 13 lit. d des Abkommens von Rom vom 26. 10. 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen auszulegen. Nach dem damaligen Entwicklungsstadium des Fernsehens diene die Norm der Vergütung von öffentlichen Fernsehvorführungen, welche – wie im Kino oder Theater – nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich waren. Damit sei das Bereitstellen eines Fernsehgerätes in Hotelzimmern jedoch nicht vergleichbar. Ähnlich wie die gastronomischen Dienstleistungen in Gaststätten werde der Beherbergungspreis nicht für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, sondern für andere Dienstleistungen gezahlt.<sup>9</sup>

## III. Bewertung und Ausblick

Die vorstehende Entscheidung illustriert aufs Eindringlichste, dass die europarechtlichen Vorgaben im Bereich des Urheberrechts einer dringenden Überarbeitung bedürfen. Anders als Generalanwalt Szpunar setzt sich der EuGH in seiner Entscheidung leider nicht detailliert mit der Frage auseinander, inwiefern die technologische und gesellschaftliche Entwicklung seit 1961 vorliegend eine andere (dynamische) Auslegung der Vorschrift erfordert.<sup>10</sup> Zwar begründet der Generalanwalt in seiner Stellungnahme überzeugend, warum dies im konkreten Fall nach seiner Auffassung nicht geboten war. Allerdings stellt sich auch hier die Frage, ob es wirklich Aufgabe des EuGH sein kann, das geltende Recht an die neuen technischen Gegebenheiten und Marktbedingungen anzupassen.

Allein die Rechtsprechung zum Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ zeigt, vor welche Herausforderungen die Luxemburger Richter dabei gestellt werden. Zwar ist es vorliegend nur konsequent, dass der Gerichtshof die öffentliche Wiedergabe für die Verbreitung eines Signals mittels in den Hotelzimmern aufgestellter Fernsehapparate erneut bejaht hat. Die vom EuGH zu Grunde gelegten Kriterien stellen die Praxis jedoch immer wieder vor grundlegende Abgrenzungsschwierigkeiten. So ist es beispielsweise nur schwer nachvollziehbar, warum das Bereitstellen von Fernsehgeräten in Reha-Einrichtungen<sup>11</sup> eine öffentliche Wiedergabe darstellt, die Ausstrahlung von Radiosendungen in einer Zahnarztpraxis<sup>12</sup> hingegen nicht.<sup>13</sup>

Bei Hotels wiederum stellt sich die Frage, wie man das bloße Aufstellen von Fernsehgeräten von einer Verbreitung des Sendesignals durch den Hotelbetreiber abgrenzt. Denn nach der Entscheidung des EuGH in Sachen „SGAE/

Rafael“ sei für die öffentliche Wiedergabe entscheidend, dass das Hotel – unabhängig von der Art der Technik – selbst eine Übertragung des Signals für die Gäste vornehme. Das bloße Aufstellen von Fernsehgeräten sei hingegen mangels Wiedergabehandlung nicht als öffentliche Wiedergabe einzuordnen.<sup>14</sup> Aus diesem Grund hatte der BGH in der Entscheidung „Königshof“ eine öffentliche Wiedergabe durch den Betreiber eines Hotels, der seinen Gästen lediglich Fernsehgeräte mit einer Zimmerantenne für das digitale terrestrische Fernsehprogramm (DVB-T) zur Verfügung stellt, abgelehnt.<sup>15</sup>

Die dargestellten Unklarheiten mit Blick auf die Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe sind nur ein Beispiel für das erhebliche Reformbedürfnis im Europäischen Urheberrecht. Diese Mammutaufgabe kann jedoch weder vom europäischen Gerichtshof noch von den nationalen Gerichten, sondern nur vom Gesetzgeber geleistet werden.<sup>16</sup> Zu begrüßen ist insoweit, dass zumindest einige dieser Themen im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt nun auf der Agenda der Europäischen Kommission stehen.<sup>17</sup> Bedauerlicherweise hat man sich dabei jedoch gegen eine umfassende Reform der bestehenden Richtlinienwerke entschieden. Stattdessen veröffentlichte die Kommission am 14. 9. 2016 einen Vorschlag für eine gesonderte Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt.<sup>18</sup> Damit verpasst der Gesetzgeber erneut die sich bietende Gelegenheit einer grundlegenden Anpassung der urheberrechtlichen Richtlinien an die neuen technischen Möglichkeiten und Marktgegebenheiten.

7 Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar vom 25. 10. 2016 – C-641/15, abrufbar unter <http://curia.europa.eu>.

8 EuGH, 16. 2. 2017 – C-641/15, K&R 2017, 245, 246 Rn. 17 ff. – Verwertungsgesellschaft Rundfunk/Hettegger Hotel Edelweiss.

9 EuGH, 16. 2. 2017 – C-641/15, K&R 2017, 245, 246 Rn. 21 ff. – Verwertungsgesellschaft Rundfunk/Hettegger Hotel Edelweiss.

10 Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar vom 25. 10. 2016 – C-641/15, Rn. 34 ff., abrufbar unter <http://curia.europa.eu>.

11 EuGH, 31. 5. 2016 – C-117/15, K&R 2016, 486 Rn. 49 – Reha-Training.

12 EuGH, 15. 3. 2012 – C-135/10, K&R 2012, 340 = WRP 2012, 689 Rn. 70 ff. – SCF/Del Corso.

13 *Ettig/Kaase*, K&R 2016, 474, 477; *Holtz*, ZUM 2016, 748, 749, a. A. *Roder*, GRUR Int. 2016, 999, 1005.

14 EuGH, 7. 12. 2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225 Rn. 46 – SGAE/Rafael.

15 BGH, 17. 12. 2015 – I ZR 21/14, K&R 2016, 497 Rn. 18 – Königshof.

16 So auch *Wiebe*, NJW 2016, 813.

17 Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht, Europäische Kommission, COM (2015) 626 final vom 9. 12. 2015, vgl. auch *Rauer/Ettig*, K&R 2016, 79, 82.

18 COM(2016) 593 final vom 14. 9. 2016.

## Keine ermäßigte Mehrwertsteuer für elektronisch übermittelte E-Books

**EuGH**, Urteil vom 7. 3. 2017 – C-390/15

**Volltext-ID:** KuRL2017-248, [www.kommunikationundrecht.de](http://www.kommunikationundrecht.de)

Rzecznik Praw Obywatelskich (RPO); Marszałek Sejmu Rzeczypospolitej Polskiej, Prokurator Generalny

ECLI:EU:C:2017:174

Verfahrensgang: Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgericht, Polen), 7. 7. 2015

Art. 98 Abs. 2, Anhang III Nr. 6 RL 2006/112/EG

**Die Prüfung der Vorlagefragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Anhang III Nr. 6 der RL 2006/112/**